

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über Hilfe durch kostenlose Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (Beratungshilfegesetz)

A. Zielsetzung

Der Entwurf will sicherstellen, daß Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen nicht durch ihre finanzielle Lage daran gehindert werden, sich außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens sachkundigen Rechtsrat zu verschaffen.

B. Lösung

Im einzelnen sieht der Entwurf vor:

1. Für Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen wird in Angelegenheiten des Zivil-, Straf-, Verwaltungs- und Verfassungsrechts ein Anspruch auf Beratung und Vertretung geschaffen, soweit es dieser zu einer zweckentsprechenden Hilfe bedarf.
2. Über die Berechtigung zur Inanspruchnahme dieser Hilfe wird grundsätzlich im Verwaltungsbereich entschieden. Anlaufstellen sind die Amtsgerichte. Dort kann eine sofortige Auskunft erteilt werden, wenn dadurch das Anliegen des Bürgers erfüllt werden kann.
3. Soweit dem ratsuchenden Bürger nicht mit einer sofortigen Auskunft geholfen oder wenn er nicht an eine andere Auskunftsstelle weiter verwiesen werden kann, ist ihm ein Berechtigungsschein zur Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts

seiner Wahl auszustellen. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die notwendige Hilfe zu gewähren.

4. Der Rechtsanwalt wird für seine Tätigkeit durch eine pauschalierte Vergütung aus öffentlichen Mitteln entschädigt. Für den Ratsuchenden sind Beratung und Vertretung, abgesehen von einer geringen Anerkennungsgebühr, kostenfrei.
5. Für die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg wird wegen der dort zum Teil seit langer Zeit bestehenden Beratungssysteme eine Sonderregelung vorgesehen.

C. Alternativen

Dem Deutschen Bundestag liegt der Entwurf eines Gesetzes über außergerichtliche Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen (BT-Drucksache 8/1713) vor, der von der Fraktion der CDU/CSU eingebracht worden ist.

D. Kosten

Den Bund treffen keine Kosten. Die Länder werden für die überschaubare Zukunft mit jährlichen Kosten in Höhe von etwa 14 Millionen DM belastet.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) — 400 00 — Re 56/79

Bonn, den 2. November 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Hilfe durch kostenlose Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (Beratungshilfegesetz) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 477. Sitzung am 28. September 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über Hilfe durch kostenlose Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (Beratungshilfegesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT
Beratungshilfe

§ 1

Einer natürlichen Person wird auf Antrag Hilfe für die Wahrnehmung ihrer Rechte außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gewährt (Beratungshilfe), wenn

1. die Wahrnehmung der Rechte nicht mutwillig ist,
2. dem Rechtsuchenden nicht zugemutet werden kann, eigene Mittel für eine gebührenpflichtige Tätigkeit eines Rechtsanwalts aufzubringen,
3. der Rechtsuchende für die Kosten der Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts keinen ausreichenden Versicherungsschutz genießt,
4. dem Rechtsuchenden die Inanspruchnahme anderer ihm zugänglicher Möglichkeiten für eine kostenfreie Beratung oder Vertretung nicht zugemutet werden kann oder die Inanspruchnahme solcher Möglichkeiten für die im Einzelfall notwendige Hilfe nicht ausreichend erscheint,
5. der Rechtsuchende Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt berechtigtweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

§ 2

(1) Die Beratungshilfe besteht in der Beratung des Rechtsuchenden und, soweit dies für eine zweckentsprechende Hilfe notwendig ist, in der Vertretung. Die Beratungshilfe ist für den Rechtsuchenden vorbehaltlich des § 8 Abs. 1, des § 10 Abs. 2 sowie des § 12 Abs. 1 Satz 2 unentgeltlich.

(2) Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird gewährt auf den Gebieten

1. des Zivilrechts, außer in Angelegenheiten, für deren Entscheidung bei Rechtsstreitigkeiten die Gerichte für Arbeitssachen ausschließlich zuständig sind,
2. des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts,
3. des Verwaltungsrechts,
4. des Verfassungsrechts.

Ist es im Zusammenhang mit der Beratungshilfe notwendig, auf Rechtsgebiete einzugehen, die in Satz 1 nicht erfaßt sind, so wird auch insoweit Beratungshilfe gewährt.

(3) Beratungshilfe nach diesem Gesetz wird nicht gewährt

1. in Angelegenheiten, in denen das Recht anderer Staaten anzuwenden ist, sofern der Sachverhalt keine Beziehung zum Inland aufweist,
2. in Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes mit Ausnahme des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb.

In Straf- und Bußgeldsachen wird nur Beratung gewährt. § 147 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend. Ist dem Rechtsuchenden in einer Straf- oder Bußgeldsache ein Verteidiger bestellt, so wird in dieser Sache Beratungshilfe nicht gewährt.

§ 3

(1) Dem Rechtsuchenden ist das Aufbringen eigener Mittel nicht zuzumuten, wenn sein monatliches Einkommen zusammen mit dem monatlichen Einkommen seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten und sein Vermögen zusammen mit dem Vermögen seines nicht dauernd von ihm getrennten Ehegatten die in Absatz 2 und 3 bestimmten Grenzen nicht übersteigen.

(2) Die Einkommensgrenze ergibt sich aus:

1. einem Grundbetrag in Höhe des doppelten Regelsatzes eines Haushaltsvorstands nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften,
2. einem Familienzuschlag in Höhe des jeweils maßgeblichen Regelsatzes nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften für den nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten und für jede von dem Rechtsuchenden oder seinem nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten im Haushalt unterhaltene Person, soweit diese nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen zu ihrem Unterhalt beitragen können,
3. den monatlichen Kosten der Unterkunft,
4. den monatlichen Leistungen des Rechtsuchenden und seines nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten an Unterhaltsberechtigte außerhalb des Haushalts,
5. dem Betrag der monatlichen Zahlungen, die der Rechtsuchende oder sein nicht dauernd von ihm getrennt lebender Ehegatte in Erfüllung sonstiger Verbindlichkeiten während eines längeren

Zeitraumes regelmäßig leisten muß, sofern deren Berücksichtigung angemessen erscheint.

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Im übrigen sind § 76 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes und die Rechtsverordnungen nach § 76 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Der Geldwert des Vermögens darf den fünf-fachen Betrag des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes und der hierzu erlassenen Durchführungsvorschriften nicht übersteigen. Das in § 88 Abs. 2 Nr. 1 bis 7, Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes bezeichnete Vermögen bleibt außer Betracht.

(4) Dem Rechtsuchenden ist Beratungshilfe auch dann zu gewähren, wenn unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere wegen der Höhe der zu erwartenden Gebühren eines Rechtsanwalts oder einer nur geringfügigen Überschreitung der Einkommens- oder Vermögensgrenzen, die gebührenpflichtige Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts nicht zuzumuten ist.

(5) Wird von dem Rechtsuchenden Hilfe für die Wahrnehmung seiner Rechte gegenüber dem nicht dauernd von ihm getrennt lebenden Ehegatten begehrt, können dessen Einkommen und Vermögen außer Betracht bleiben.

§ 4

Für die Entscheidung über Anträge auf Beratungshilfe sind die Amtsgerichte zuständig. Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen Wohnsitz oder einen Aufenthalt von längerer Dauer hat oder zuletzt gehabt hat. Örtlich zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Rechtsuchende seinen ständigen Arbeitsplatz hat.

§ 5

Anträge auf Beratungshilfe können von dem Rechtsuchenden mündlich oder schriftlich bei dem zuständigen Amtsgericht gestellt werden. In dem Antrag ist der Sachverhalt, für welchen die Beratungshilfe gewünscht wird, zu bezeichnen; ferner sind die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsuchenden glaubhaft zu machen. Der Vorlage eines Zeugnisses nach § 118 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung bedarf es nicht.

§ 6

(1) Kann dem Anliegen des Rechtsuchenden durch eine sofortige mündliche Auskunft, insbesondere durch einen Hinweis auf Rechtsvorschriften, eine Belehrung über Rechtsbehelfe oder den Hinweis auf andere dem Rechtsuchenden zugängliche kostenfreie Beratungsmöglichkeiten entsprochen werden, soll das Amtsgericht diese Auskunft erteilen. Bei einem Hinweis auf andere Beratungsmöglichkeiten sind dem Rechtsuchenden diese Stellen im einzelnen zu bezeichnen.

(2) Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Beratungshilfe gegeben und wird die Angelegenheit nicht nach Absatz 1 erledigt, stellt das Amtsgericht unter Bezeichnung der einzelnen Angelegenheit einen Berechtigungsschein für die Beratungshilfe durch einen von dem Rechtsuchenden zu wählenden Rechtsanwalt aus.

(3) Beratungshilfe durch Rechtsanwälte kann auch in Beratungsstellen gewährt werden, die von den Landesjustizverwaltungen eingerichtet werden und mit Rechtsanwälten besetzt sind, die auf Grund von Vereinbarungen mit den Landesjustizverwaltungen tätig werden.

(4) Die Bewilligung der Beratungshilfe kann aufgehoben werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung für die Bewilligung nicht vorlag oder entfallen ist. Die Aufhebung ist nur bis zum Ablauf von zwei Jahren möglich, die dem Kalenderjahr folgen, in dem die Beratungshilfe erteilt worden ist. Wird die Bewilligung der Beratungshilfe aufgehoben, ist der Rechtsuchende verpflichtet, der Staatskasse den Betrag zu ersetzen, den der Rechtsanwalt als gesetzliche Vergütung für die Beratungshilfe erhalten hat.

§ 7

(1) Der Beschluß, durch den der Antrag auf Beratungshilfe zurückgewiesen oder die Bewilligung der Beratungshilfe aufgehoben wird, ist dem Rechtsuchenden formlos mitzuteilen. Ihm ist eine kurze Begründung, aus der die für die Entscheidung maßgebenden rechtlichen oder tatsächlichen Gründe ersichtlich sind, sowie eine Belehrung über den zulässigen Rechtsbehelf beizufügen. Ist der Rechtsuchende anwesend, kann ihm der Beschluß zu Protokoll bekanntgemacht werden. Auf Verlangen ist ihm eine Abschrift des Beschlusses zu erteilen.

(2) In dem Verfahren auf die Erinnerung des Rechtsuchenden gegen den Beschluß, durch den der Antrag auf Beratungshilfe zurückgewiesen oder die Bewilligung der Beratungshilfe aufgehoben wird, entscheidet der Richter auf die Vorlage durch den Rechtspfleger in vollem Umfang. Seine Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 8

(1) Für die Erteilung des Berechtigungsscheines wird von dem Rechtsuchenden eine Gebühr von 10 Deutsche Mark erhoben. Die Gebühr kann ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Rechtsuchenden geboten ist.

(2) Im übrigen ist das Verfahren einschließlich eines Rechtsbehelfs für den Rechtsuchenden gebühren- und auslagenfrei.

§ 9

(1) Der Rechtsanwalt prüft, in welchem Umfang Beratung und sonstiger Beistand erforderlich sind. Er sieht von einer Vertretung des Rechtsuchenden

ab, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

(2) Nach Abschluß seiner Tätigkeiten teilt der Rechtsanwalt unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, mit dem er die Festsetzung seiner Vergütung beantragt, Art und Umfang seiner Tätigkeiten dem Amtsgericht mit.

§ 10

(1) Der Rechtsanwalt, der von einem Rechtsuchenden aufgesucht wird, ohne daß zuvor ein Berechtigungsschein ausgestellt worden ist, hat diesem die notwendige Beratungshilfe zu erteilen, wenn

1. der Rechtsuchende nach den §§ 1 bis 3 Anspruch auf die Gewährung von Beratungshilfe hat,
2. die notwendige Hilfe wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Angelegenheit oder wegen anderer nicht von dem Rechtsuchenden zu vertretender Gründe durch das Verfahren nach § 6 wesentlich verzögert oder erschwert würde, und
3. für die Beratungshilfe nur eine Gebühr nach § 132 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zu ersetzen ist.

Der Rechtsuchende hat in diesem Fall auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse glaubhaft zu machen und zu versichern, daß ihm in dieser Angelegenheit Beratungshilfe weder gewährt noch versagt worden ist.

(2) Eine Gebühr nach § 8 wird in diesem Fall nicht erhoben. Dem Rechtsanwalt steht jedoch gegen den Rechtsuchenden eine Gebühr von 10 Deutsche Mark zu. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gebühr, die der Rechtsanwalt von dem Rechtsuchenden erhalten hat, ist auf die von ihm zu beanspruchende Vergütung anzurechnen.

(3) Der Rechtsanwalt legt der Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts (§ 4) mit seinem Antrag auf Festsetzung der Vergütung den von dem Rechtsuchenden ausgefüllten Vordruck vor.

§ 11

Über Anträge des Rechtsanwalts, der von dem Rechtsuchenden in Anspruch genommen wird, die Pflicht zur Beratung oder Vertretung aufzuheben (§ 49 a der Bundesrechtsanwaltsordnung), entscheidet das Amtsgericht (§ 4). Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. Das Verfahren ist gerichtsgeldfrei.

§ 12

(1) Ist der Gegner des Rechtsuchenden verpflichtet, diesem die Kosten der Verfolgung oder Verteidigung seiner Rechte zu ersetzen, so kann er sich nicht darauf berufen, daß Beratungshilfe gewährt worden ist. Soweit hiernach dem Rechtsuchenden wegen der gesetzlichen Vergütung des Rechtsanwalts ein Anspruch auf Ersatz gegen den Gegner zusteht, geht der Anspruch auf den Rechtsanwalt

über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Rechtsuchenden geltend gemacht werden. Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach Satz 2 erhält, werden auf den nach diesem Gesetz bestehenden Anspruch auf Vergütung gegen die Landeskasse angerechnet.

(2) Die Gewährung der Beratungshilfe hat auf die Verpflichtung des Rechtsuchenden zum Ersatz der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

ZWEITER ABSCHNITT

Änderung von Bundesgesetzen

§ 13

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

Nach dem Zwölften Abschnitt wird folgender Abschnitt angefügt:

„Dreizehnter Abschnitt

Vergütung für die Beratungshilfe

§ 131

Vergütung aus der Landeskasse

Der Rechtsanwalt, der zur Beratungshilfe verpflichtet ist (§ 49 a der Bundesrechtsanwaltsordnung), erhält seine gesetzliche Vergütung aus der Landeskasse.

§ 132

Gebühren für die Beratungshilfe

(1) Für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 50 Deutsche Mark. § 20 Abs. 1 Satz 3 ist anzuwenden.

(2) Für die in § 118 bezeichneten Tätigkeiten erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 100 Deutsche Mark. Auf die Gebühren für ein anschließendes gerichtliches Verfahren ist diese Gebühr zur Hälfte anzurechnen. Soweit die Gebühr außerhalb eines behördlichen Verfahrens entsteht, ist sie zur Hälfte auf die Gebühren für ein anschließendes behördliches Verfahren anzurechnen.

(3) Führt die Tätigkeit nach Absatz 2 Satz 1 zu einem Vergleich oder einer Erledigung der Rechtssache (§§ 23, 24), so erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 100 Deutsche Mark.

§ 133

Anwendung anderer Vorschriften

§ 122 Abs. 1, §§ 125, 126, 128, 130 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden. Zuständiges Gericht ist das Amtsgericht, das den Berechtigungsschein ausge-

stellt hat; in den Fällen des § 10 des Beratungshilfegesetzes ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk eine Zuständigkeit nach § 4 des Beratungshilfegesetzes begründet ist.

§ 14

Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

„§ 49 a

Pflicht zur Übernahme der Beratungshilfe

(1) Der Rechtsanwalt muß die Beratung und Vertretung in dem durch das Beratungshilfegesetz geregelten Umfang übernehmen, wenn er von einem Rechtsuchenden in Anspruch genommen wird, der einen Berechtigungsschein erhalten hat oder für den die Voraussetzungen des § 10 des Beratungshilfegesetzes vorliegen.

(2) § 48 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

§ 15

Das Rechtspflegergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 302-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Nummer 3 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „24 a“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird folgender Buchstabe f angefügt:
„f) auf dem Gebiet der Beratungshilfe“.

2. Die Überschrift des Dritten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Dem Rechtspfleger übertragene Geschäfte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Festsetzungsverfahren, Verfahren bei gerichtlichen Entscheidungen in Straf- und Bußgeldverfahren, Verfahren vor dem Patentgericht, auf dem Gebiet der Aufnahme von Erklärungen und der Beratungshilfe“.

3. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

„§ 24 a

Beratungshilfe

(1) Folgende Geschäfte nach dem Beratungshilfegesetz werden dem Rechtspfleger übertragen:

1. die Entscheidung über Anträge auf Gewährung von Beratungshilfe, auf Ermäßigung und Erlaß der Gebühr für die Erteilung des Berechtigungsscheines sowie über die Aufhebung der Bewilligung der Beratungshilfe;
2. die Erteilung von Auskünften nach § 6 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes.

(2) § 5 ist nicht anzuwenden.“

§ 16

Die Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird nach Nummer 9 folgende Nummer 9 a eingefügt:

„9 a. Ersatzansprüche nach § 6 Abs. 4 Satz 3 des Beratungshilfegesetzes;“.

DRITTER ABSCHNITT Schlußvorschriften

§ 17

(1) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg ist dieses Gesetz, sofern die dort bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeführte öffentliche Rechtsberatung gewährt wird, nur anzuwenden, soweit einzelne Rechtsgebiete von der öffentlichen Rechtsberatung ausgenommen sind oder für eine zweckentsprechende Hilfe die Vertretung des Rechtsuchenden durch einen Rechtsanwalt notwendig ist.

(2) Die Regierungen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden ermächtigt, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeiten und das Rechtsbehelfsverfahren der besonderen Zuständigkeitsregelung für die öffentliche Rechtsberatung anzupassen.

§ 18

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 19

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft.

Begründung**I. Allgemeines**

1. Der Bürger bedarf in vielen Lebenslagen sachkundiger juristischer Beratung, um seine Rechte wahrnehmen zu können. Muß er auf eine solche Beratung aus finanziellen Gründen verzichten, so bedeutet dies oft, daß er seiner Rechte verlustig geht.
2. Für das gerichtliche Verfahren gibt es nach einer Reihe von Verfahrensordnungen ein bundesgesetzlich geregeltes Recht auf Prozeßkostenhilfe, das einen sachkundigen Berater unter einstweiliger Befreiung von den Kosten sichert. Für den vor- oder außergerichtlichen Bereich fehlt eine solche bundesgesetzliche Regelung, so daß insoweit die ausreichende rechtliche Betreuung des Bürgers mit geringem Einkommen und Vermögen nicht, jedenfalls nicht für alle oder doch die meisten Rechtsgebiete und auch nicht gleichmäßig in allen Teilen der Bundesrepublik Deutschland, gewährleistet ist.

Die Frage eines Ausbaues der vor- und außergerichtlichen Rechtsberatung ist in den letzten Jahren deshalb wiederholt erörtert worden. Die Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder und des Bundes hat die unter 3. c) genannten Modellversuche gefördert. Der 51. Deutsche Juristentag hat Empfehlungen zur Einführung einer kostenfreien oder verbilligten Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen oder Vermögen angenommen (Verhandlungen des einundfünfzigsten Deutschen Juristentages Stuttgart 1976, herausgegeben von der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages — Band II Sitzungsberichte — S. L 173 [L 174]).

3. Gegenwärtig stellt sich die Lage wie folgt dar:
 - a) Ein durch Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf Beratung für alle oder doch die meisten Rechtsgebiete besteht in Bremen auf Grund des Gesetzes über öffentliche Rechtsberatung in der Freien Hansestadt Bremen vom 1. Juli 1975 (GBl. S. 297) und in Hamburg auf Grund der Verordnung über die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 4. Februar 1946 (VBl. S. 13) in Verbindung mit der Geschäftsordnung für die Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle vom 15. November 1946 (Amtlicher Anzeiger 1947 S. 10).
 - b) Ein gesetzlicher Auskunftsanspruch auf einzelnen Rechtsgebieten gegenüber Behörden besteht in folgenden Fällen:
 - Nach §§ 14, 15 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch hat jeder Anspruch auf Beratung und Auskunft über seine Rechte und

Pflichten nach diesem Gesetzbuch; der Anspruch richtet sich gegen die Leistungsträger.

- Für die Beratung in Fragen der Sozialhilfe und in sonstigen sozialen Angelegenheiten ist auf § 8 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes hinzuweisen; für diesen Bereich sei auch die Beratungstätigkeit der Verbände der freien Wohlfahrtspflege hervorgehoben.
- Nach § 25 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erteilt die Behörde Auskunft über die Rechte und Pflichten des Beteiligten im Verwaltungsverfahren.
- In § 89 Satz 2 der Abgabenordnung (AO 1977) findet sich eine entsprechende Vorschrift für das Verwaltungsverfahren nach der Abgabenordnung; nach § 42 e des Einkommensteuergesetzes besteht ein Anspruch auf Auskunft, ob und inwieweit im einzelnen Fall die Vorschriften über die Lohnsteuer anzuwenden sind.

- c) In Berlin sind die Möglichkeiten für eine Rechtsberatung schon seit längerer Zeit durch Verwaltungsvorschriften geregelt, zuletzt durch die Grundsätze für die Rechtsberatungsstellen der Bezirksämter von Berlin vom 22. Januar 1974 (Amtsblatt Teil I S. 289). In acht weiteren Ländern sind seit 1974 ebenfalls auf dem Verwaltungsweg Möglichkeiten zur Erprobung von Beratungsmodellen geschaffen worden, und zwar in

Baden-Württemberg
(keine veröffentlichte AV)

Bayern

(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 14. Dezember 1976 — BayerJMBL. 1977 S. 1 —, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. November 1978 — BayerJMBL. 1978 S. 198 —)

Hessen

(keine veröffentlichte AV)

Niedersachsen

(AV des Ministeriums der Justiz vom 8. Oktober 1975 — Nds.Rpfl. S. 230 —, zuletzt geändert durch AV des Ministeriums der Justiz vom 15. Juni 1977 — Nds.Rpfl. S. 152 —)

Rheinland-Pfalz

(AV des Justizministeriums vom 2. Dezember 1976 — JBl. S. 285 —, zuletzt geändert durch AV des Justizministeriums vom 6. April 1978 — JBl. S. 79 —, sowie AV des Justizministeriums vom 2. Dezember 1976 — JBl. S. 287 —, zuletzt geändert durch AV des Justizministeriums vom 14. November 1978 — JBl. S. 216 —)

Saarland

(AV des Ministers für Rechtspflege vom 28. Oktober 1974 — GMBL. S. 815 —, zuletzt geändert durch AV des Ministers für Rechtspflege und Bundesangelegenheiten vom 7. November 1978 — GMBL. S. 746 —)

Schleswig-Holstein

(Grundsätze für die Errichtung von Rechtsauskunfts- und Beratungsstellen für Bürger mit niedrigem Einkommen, Runderlaß des Innenministers vom 13. Juli 1974 — Amtsblatt S. 595 —).

- d) Eine größere Zahl von regionalen Anwaltvereinen unterhält seit längerer Zeit auf freiwilliger Grundlage einen Beratungsdienst, der hilfsbedürftigen Personen — teils in zentralen Beratungsstellen, teils in den Kanzleien der an dem Dienst beteiligten Rechtsanwälte — unentgeltlichen Rechtsrat bietet. Im Jahre 1973 bestanden solche Beratungsstellen bei 64 der insgesamt 173 dem Deutschen Anwaltverein angeschlossenen Vereine.

4. Die Grundzüge des vorliegenden Entwurfs sind:

- a) In Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Justizministerkonferenz und den Empfehlungen des 51. Deutschen Juristentages wird die rechtliche Betreuung finanziell hilfsbedürftiger Bürger, die der Entwurf gewährleisten soll, als eine Aufgabe angesehen, die eine Zusammenarbeit staatlicher Stellen mit dem Berufsstand der Rechtsanwälte erfordert.

Der Rechtsuchende, der über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, wird sich zur Wahrung seiner Interessen in aller Regel der Hilfe eines Rechtsanwalts bedienen, des nach der Definition der Bundesrechtsanwaltsordnung „berufenen unabhängigen Beraters in allen Rechtsangelegenheiten“. Soll die Gleichheit der Chancen gewahrt werden, wird man dem finanziell hilfsbedürftigen Bürger die gleiche Möglichkeit geben müssen, wenn es für die Wahrnehmung seiner Rechte notwendig ist. Dem entspricht die Regelung, nach der die nach dem Entwurf vorgesehene rechtliche Betreuung des hilfsbedürftigen Bürgers Sache des Rechtsanwalts sein soll. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der rechtlichen Betreuung soll von staatlichen Stellen entschieden werden.

Aus Gründen der Praktikabilität sind zwei Ausnahmen von dieser Aufgabenverteilung vorgesehen:

- aa) Die staatliche Stelle, die über die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Betreuungssystems entscheidet, soll dann, wenn sich die Angelegenheit durch eine sofortige Auskunft, etwa durch einen Hinweis auf Rechtsvorschriften oder eine Belehrung über Rechtsbehelfe, erledigen läßt, eine solche Auskunft selbst geben (§ 6 Abs. 1). Nach den mit den Modellversuchen der Länder gewonnenen Erfahrungen ist der prozentuale Anteil die-

ser Fälle recht hoch. Die Lösung wirkt kostensparend, entlastet die Anwaltschaft und spart dem Bürger Wege und Zeit.

- bb) Der Rechtsanwalt soll unter bestimmten, eng umgrenzten Voraussetzungen selbst über die Berechtigung zur Inanspruchnahme des Betreuungssystems entscheiden können (§ 10). Hierdurch wird in Eilfällen sowie bei örtlichen Besonderheiten und in der Person des Rechtsuchenden begründeten Umständen (etwa bei körperlicher Behinderung) der sofortige Kontakt mit der Person ermöglicht, die mit Sicherheit für die Auskunft qualifiziert ist. Soll allerdings in diesen Fällen Hilfe gewährt werden, die über einen Rat oder eine Auskunft hinausgeht, bedarf es der Bewilligung durch staatliche Stellen, die dann zweckmäßigerweise der Rechtsanwalt für den Rechtsuchenden einholt.
- b) Die nach dem Entwurf vorgesehene Hilfe besteht in Beratung und Vertretung im vor- und außergerichtlichen Bereich. Diese Beratungshilfe ist das Gegenstück zu der Hilfe im Verfahren. Während letztere wegen der Besonderheiten der jeweiligen Verfahren in den einzelnen Verfahrensordnungen geregelt ist, soll die Hilfe im vor- und außergerichtlichen Bereich, soweit sie durch den Entwurf geregelt wird, in einem Gesetz zusammengefaßt werden.
- c) Die Beratungshilfe ist auf finanziell hilfsbedürftige Personen beschränkt. Im Interesse eines möglichst unkomplizierten Systems der Nachprüfung, auch für das Rechtsbehelfsverfahren bei Verweigerung der Beratungshilfe, wird — mit gewissen Zuschlägen — an die Regelsätze des Sozialhilferechts angeknüpft (§ 3). Dies erleichtert eine Anpassung an die jeweilige wirtschaftliche Entwicklung. Für Härtefälle sind nach § 3 Abs. 4 Ausnahmen möglich.
- d) Die Prüfung der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beratungshilfe obliegt den Amtsgerichten, und zwar dem Rechtspfleger (§§ 4, 15). Mit dieser Zuständigkeitsregelung wird die Folgerung aus der bei den Modellversuchen gewonnenen Erkenntnis gezogen, daß das Schwergewicht der Anfragen ganz deutlich auf dem Gebiet des Zivilrechts liegt.
- e) Die Festsetzung der Vergütung des Rechtsanwalts, der Beratungshilfe leistet, soll nicht durch verwaltungsaufwendige Auseinandersetzungen über den Geschäftswert und die in § 12 BRAGO aufgezählten Umstände kompliziert werden. Der Entwurf sieht deshalb geschäftswertunabhängige Pauschalvergütungen vor.
- f) In den Bundesländern Berlin, Bremen und Hamburg gibt es — z. T. schon seit langer Zeit bestehende — Systeme für eine Beratungshilfe, die durch Verwaltungsbehörden

oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gewährt wird [siehe oben 3. a) und 3. c)]. Diese Systeme sind auf die besonderen örtlichen Verhältnisse in den Stadtstaaten abgestellt. Weder sollen diese eingeführt und bei den hilfsbedürftigen Personen bekannten Einrichtungen durch ein anderes System abgelöst, noch soll neben ihnen das System des vorliegenden Entwurfs vorgeschrieben werden. Für die Stadtstaaten soll das System der Beratungshilfe nach dem Entwurf nur dann anwendbar sein, wenn für eine zweckentsprechende Hilfe die Vertretung des Rechtssuchenden gegenüber dritten Personen oder Behörden durch einen Rechtsanwalt notwendig wird.

5. Für den Umfang, in dem die Beratungshilfe voraussichtlich künftig in Anspruch genommen wird, und die hierdurch entstehenden Kosten geben die Modellversuche der Länder Hinweise. Als Ausgangspunkt sollte ein Modell gewählt werden, das in seinen Grundzügen, insbesondere auch bei den Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beratungshilfe, dem Entwurf entspricht, das über mehrere Jahre hinweg erprobt wurde und das eine möglichst große Zahl von Einwohnern in allen Siedlungsformen (Großstädte, Mittel- und Kleinstädte, ländliche Bezirke) umfaßt.

6. Diesen Anforderungen kommt das Modell II in Bayern am nächsten, das ganz Bayern mit Ausnahme der Städte München, Aschaffenburg und Rosenheim umfaßt. Allerdings lassen sich die mit ihm gewonnenen Zahlen für die Kostenschätzung wohl nicht ohne weiteres auf das Bundesgebiet übertragen; sie zeigen aus zwei Gründen möglicherweise eine untere Grenze des künftigen Bedarfs an.

Zum einen ist das Bedürfnis nach Rechtsrat in den Städten größer als in den ländlichen Bezirken, wie die Modellversuche der Länder und die Inanspruchnahme der Beratungsdienste in den Stadtstaaten gezeigt haben. Bei dem Modell II in Bayern ist der Anteil der Bevölkerung in Städten ab 50 000 Einwohnern nur halb so hoch wie im Bundesdurchschnitt (ohne die Stadtstaaten). In anderen Flächenstaaten hat sich ein höherer Bedarf an Rechtsrat ergeben, der aber in keinem Falle mehr als das Doppelte der Zahl der Beratungen pro 1 000 Einwohner nach dem Modell II in Bayern betragen hat.

Zum anderen ist zu berücksichtigen, daß mit der Attraktivität, die von einer gesetzlichen Regelung ausgeht, die Beratungsmöglichkeiten zunehmend in Anspruch genommen werden, wenn sich auch nach den bisher vorliegenden Erfahrungen diese Entwicklung nicht sprunghaft vollziehen wird.

Es erscheint erforderlich und ausreichend, für die überschaubare Zukunft von einer Kostenbelastung auszugehen, die zwischen der durch Hochrechnung der Zahlen des Modells II in Bayern ermittelten unteren Zahl und dem Fünffachen

dieser Zahl — die Beanspruchung der Beratungsdienste in den Stadtstaaten liegt noch wesentlich höher als in den Flächenstaaten — als obere Grenze liegt.

7. Nimmt man die Zahlen des Modells II in Bayern als Ausgangspunkt und rechnet man sie auf das Bundesgebiet hoch, so ergibt sich folgendes:

- a) Im Jahr 1978 ist in Bayern in 9 386 Fällen das Anliegen durch die Rechtsantragsstelle erledigt worden (durch Auskünfte oder Aufnahme eines Antrags). Durch Verweisung an spezielle Beratungsdienste oder andere Behörden wurden 1 432 Fälle abgeschlossen.

In 3 832 Fällen wurde mit einem Berechtigungsschein an Rechtsanwälte verwiesen. Für das Bundesgebiet (ohne Berlin, Bremen und Hamburg, vgl. § 17 des Entwurfs) ist daher mit mindestens 25 000 Verweisungen an Rechtsanwälte zu rechnen.

- b) Nach Auswertung der zurückgelaufenen Berechtigungsscheine fand in 60 v. H. der Fälle ausschließlich eine Beratung statt, in 40 v. H. der Fälle kam es zu einem Schriftwechsel mit dem Gegner oder wurden sonst Verhandlungen geführt. Mit dem Zustandekommen eines außergerichtlichen Vergleichs wird (statistische Erhebungen fehlen) in höchstens 10 v. H. aller Fälle zu rechnen sein. Dies ergibt folgende Schätzung für die Aufwendungen:

Gebühren nach § 132 BRAGO	2 000 000 DM
(i. d. F. des § 13 des Entwurfs)	
Umsatzsteuer der Anwälte ..	130 000 DM
Auslagen	200 000 DM
	<u>2 330 000 DM</u>

- c) Für die Aufwendungen an Verwaltungskosten ist nach den Erfahrungen der Landesjustizverwaltungen mit Personalmehrkosten im gehobenen und mittleren Dienst, sowie im Schreibdienst von etwa 2 208 000 DM zu rechnen. Der Materialaufwand ist mit etwa 15 000 DM zu veranschlagen.

Dies ergibt insgesamt für das Bundesgebiet (ohne die Stadtstaaten) eine Kostenbelastung von 4 553 000 DM.

- d) Hiervon wären theoretisch noch abzusetzen:
- aa) die von dem Rechtssuchenden nach § 8 des Entwurfs zu zahlende Gebühr,
 - bb) die Beträge, die sich der Rechtsanwalt nach § 132 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BRAGO (i. d. F. des § 13 des Entwurfs) anrechnen lassen muß,
 - cc) die Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach § 12 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs von dem Gegner des Ratsuchenden erhält.

Nach den Erfahrungen spielen diese Beträge und Zahlungen jedoch nur eine geringe Rolle, so daß sie vernachlässigt werden können.

8. Sieht man, wie eingangs ausgeführt wurde, die mit dem Modell II in Bayern erreichte Zahl der

Beratungsfälle als die untere Grenze der zu erwartenden Inanspruchnahme des Beratungssystems an, rechnet man für die überschaubare Zukunft mit höchstens dem Fünffachen und legt man der Kostenschätzung das Mittel dieser beiden Werte zugrunde, so ergibt sich nach alledem eine Kostenbelastung von rund 14 Millionen DM pro Jahr für die Beratungstätigkeit, die nach diesem Entwurf voraussichtlich im Bundesgebiet anfallen wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

ERSTER ABSCHNITT

Beratungshilfe

Zu § 1

Die Vorschrift beschreibt die Voraussetzungen, unter denen ein gesetzlicher Anspruch auf Beratungshilfe besteht. Diese wird als Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens definiert. Sie soll mithin den Rechtsuchenden über die Rechtslage unterrichten, ihn in die Lage versetzen, die notwendigen Schritte — gegebenenfalls auch im Hinblick auf ein gerichtliches Verfahren — einzuleiten. Sie soll jedoch nicht zur Aufgabe haben, das gerichtliche Verfahren selbst in Gang zu setzen oder während eines gerichtlichen Verfahrens — auch soweit dort heute noch kein gesetzlicher Anspruch auf Prozeßkostenhilfe besteht — dem Rechtsuchenden eine rechtliche Hilfestellung zu geben.

Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

1. Für die Prüfung, ob Beratungshilfe zu gewähren ist, kann es nicht auf die Erfolgsaussichten ankommen. Für die Wahrung des Rechtsfriedens kann es notwendig sein, den Rechtsuchenden über eine für ihn ungünstige Rechtslage aufzuklären. Die Grenze für den Anspruch auf Beratungshilfe liegt dort, wo ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Wunsch nach Aufklärung über die Rechtslage nicht zu erkennen ist.

Beratungshilfe kann nicht beansprucht werden, wenn der Antrag mutwillig erscheint. Dies ist etwa bei wiederholten Anträgen in derselben Angelegenheit der Fall, die lediglich dazu dienen sollen, die Auskunft eines Rechtsanwalts durch einen anderen Rechtsanwalt prüfen zu lassen.

2. Ein Anspruch auf Beratungshilfe besteht nach § 1 Nr. 4 nicht, wenn dem Rechtsuchenden die Inanspruchnahme anderer Möglichkeiten für eine kostenfreie rechtliche Hilfe zugemutet werden kann. Dies gilt vornehmlich für die von Organisationen entfaltete Beratungstätigkeit und für die Fälle, in denen nach anderen Rechtsvorschriften ein Anspruch auf Beratung im Bereich der öffentlichen Verwaltung besteht, es sei denn, daß eine Vertretung gegenüber einer an sich

auskunftspflichtigen Behörde zur Durchsetzung von Ansprüchen des Bürgers notwendig ist.

§ 1 Nr. 4 macht deutlich, daß die rechtliche Betreuung nach dem Entwurf keinen Anspruch auf Ausschließlichkeit erhebt. Es ist das Ziel des Entwurfs, vorhandene Lücken an rechtlicher Betreuung zu schließen, nicht aber, im Sinne einer kodifikatorischen Zusammenfassung ein abschließendes System rechtlicher Betreuung zu bieten. Die besondere Sachkunde — meist spezialisierter — sonstiger Beratungsstellen soll weiter genutzt werden können. Daher bleiben z. B. kommunale Beratungsstellen, wie sie bereits an verschiedenen Orten rechtliche Betreuung gewähren, von dem Entwurf unberührt. Ebenso wenig wird die Möglichkeit, solche Beratungsstellen künftig einzurichten, durch den Entwurf ausgeschlossen. Gegebenenfalls wird nach § 1 Nr. 4, § 6 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs an diese Stellen zu verweisen sein.

3. Durch § 1 Nr. 5 wird auf die besondere Lage der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Ausländer Rücksicht genommen. Auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit wird — im Gegensatz zu Regelungen der Prozeßkostenhilfe (z. B. § 114 Abs. 2 ZPO) — verzichtet, um diesem Personenkreis das Einleben in eine ihm fremde Rechtsordnung möglichst zu erleichtern.

Zu § 2

§ 2 grenzt den Begriff der Beratungshilfe im einzelnen ab und bestimmt deren Unentgeltlichkeit, vorbehaltlich einer festen Gebühr, die grundsätzlich als Schutz vor einem Mißbrauch des Systems zu zahlen ist.

1. Wenn nach Absatz 2 die Beratungshilfe nur für die dort genannten Rechtsgebiete erteilt werden soll, liegt dem folgendes zugrunde:

Bei dem Beratungshilfegesetz handelt es sich um eine neue Rechtsmaterie. Die Schätzung des Bedarfs an Beratung und der Belastung der öffentlichen Haushalte bereitet trotz der Erfahrungen mit den Modellversuchen gewisse Schwierigkeiten. Es empfiehlt sich, die öffentlichen Mittel auf die Beratung in Bereichen zu konzentrieren, bei denen das Bedürfnis nach kostenfreiem oder doch wesentlich verbilligtem Rechtsrat besonders deutlich hervorgetreten ist.

Nach den Erfahrungen mit den Modellversuchen in den Jahren 1976/77 waren die Rechtsgebiete gemessen an der Gesamtzahl der Anträge (bzw. an den erledigten Fällen) wie folgt vertreten:

1. Zivilrecht
60,58 v. H. bis 94,82 v. H.
(Mehrzahl der Länder zwischen 70 v. H. und 83 v. H.)
2. Strafrecht und Recht der Ordnungswidrigkeiten
3,5 v. H. bis 10,3 v. H.
(Mehrzahl der Länder um 5 v. H.)

3. Verwaltungsrecht
2,4 v. H. bis 7,5 v. H.
(Mehrzahl der Länder zwischen 4 v. H. und 7 v. H.)
4. Arbeitsrecht
2,26 v. H. bis 7,76 v. H.
(Mehrzahl der Länder zwischen 2,5 v. H. und 5 v. H.)
5. Sozialrecht
1,90 v. H. bis 7,7 v. H.
(Mehrzahl der Länder zwischen 4 v. H. und 5 v. H.).

Auffällig ist der überragende Anteil des Zivilrechts. Für den Bereich des Arbeits- und Sozialrechts kann man dieses begrenzte Bedürfnis nach Rechtsrat mit dem bereits vorhandenen Angebot an Beratungsmöglichkeiten erklären. Hinzuweisen ist hier auf die Beratung durch die Gewerkschaften und die Sozialverbände. Daneben findet sich ein vielfältiges Angebot an Beratungsmöglichkeiten im Bereich der öffentlichen Verwaltung (vgl. §§ 14, 15, 16 Abs. 3 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch). Für den Bereich der Sozialhilfe einschließlich der Beratung in sonstigen sozialen Angelegenheiten ist besonders die Beratung durch die Träger der Sozialhilfe und die Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 8 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes) zu erwähnen. Für das Steuerrecht gibt es neben einer ausgedehnten Tätigkeit von Verbänden (Lohnsteuerhilfvereine) die Möglichkeit von Auskünften in Lohnsteuerangelegenheiten im Verwaltungsbereich (§ 42 e EStG).

Demgegenüber ist vor allem für den Bereich des Zivilrechts, aber auch des Strafrechts und des Ordnungswidrigkeitenrechts sowie des Verwaltungsrechts ein deutliches Defizit an Beratungsmöglichkeiten festzustellen.

Die Konzentration der öffentlichen Mittel auf bestimmte Sachgebiete steht im Einklang mit dem Ziel des Entwurfs, die nach ihm zu gewährende Hilfe ergänzend zu anderen Beratungsmöglichkeiten hinzutreten zu lassen, nicht aber diese zu ersetzen. Anderweit vorhandenes Sachwissen soll genutzt werden. Die Beratungshilfe nach dem Entwurf kann und soll daher auf Rechtsgebiete beschränkt werden, bei denen wegen des Fehlens von anderweitigen Beratungsmöglichkeiten ein Bedürfnis deutlich hervortritt. Dies trifft für das Zivilrecht, das Strafrecht und das Ordnungswidrigkeitenrecht sowie für das Verwaltungsrecht zu. Allerdings wird einer Gemengelage bei komplexen Sachverhalten, insbesondere bei im Gesamtzusammenhang mitzuprüfenden Rechtsfragen aus anderen Gebieten, Rechnung zu tragen sein. Als Beispiel seien sozialversicherungsrechtliche Fragen genannt, die sich über die Regelung des Versorgungsausgleichs im Zusammenhang mit einer Scheidung ergeben. Daher soll, wenn es im Zusammenhang mit der Beratungshilfe auf den genannten Rechtsgebieten notwendig ist, auf andere Rechtsbereiche einzugehen, auch insoweit Beratungshilfe gewährt werden.

2. In Absatz 3 sind über Absatz 2 hinaus die folgenden Einschränkungen und Besonderheiten vorgesehen:

a) Die Feststellung ausländischen Rechts bereitet erhebliche Mühe und verursacht hohe Kosten. Gerade weil den in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Ausländern der Zugang zur Beratungshilfe ohne Gegenseitigkeitserfordernis ermöglicht wird, erscheint es nicht zumutbar, diesem Personenkreis eine kostenfreie Beratung über Angelegenheiten des ausländischen Rechts, bei denen keine Beziehung zum Inland gegeben ist (wie sie z. B. in ehe- und familienrechtlichen Angelegenheiten bestehen kann), zu ermöglichen.

b) Die Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes (mit Ausnahme solcher nach dem Gesetz über unlauteren Wettbewerb) werden aus folgenden Gründen nicht in die Beratungshilfe einbezogen:

Für einen wesentlichen Teil des gewerblichen Rechtsschutzes, nämlich für das patentamtliche Verfahren in Patent- und Gebrauchsmustersachen, besteht bereits die Möglichkeit, durch die Beordnung eines sachkundigen Vertreters zu helfen (§§ 46 a ff. des Patentgesetzes, § 12 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes). Für diesen Bereich enthält das Gesetz über die Erstattung von Gebühren für im Armenrecht beigeordnete Vertreter in Patent- und Gebrauchsmustersachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung die Regelung für die Erstattung der Gebühren der beigeordneten Vertreter.

Hiermit wird den vorhandenen Bedürfnissen, soweit es die Vertretung vor dem Patentamt angeht, hinreichend Rechnung getragen. Es kann im übrigen davon ausgegangen werden, daß die im gewerblichen Rechtsschutz beratenden Berufe gegebenenfalls im Zusammenhang mit einem Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Verfahren vor dem Patentamt eine erste rechtliche Auskunft geben werden. Weitere Möglichkeiten werden durch die staatliche Forschungsförderung sowie durch öffentliche Institutionen eröffnet, die Erfinder bei der Erwirkung und Verwertung von Schutzrechten unterstützen.

Von dem restlichen Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes ist nach der Art der vorkommenden Ansprüche und des beteiligten Personenkreises ein Bedürfnis an Beratungshilfe nur für das Recht des unlauteren Wettbewerbs erkennbar, vor allem im Hinblick auf verbraucherrechtlich bedeutsame Vorschriften.

c) Hilfe in Straf- und Bußgeldsachen wird nur für die Beratung, nicht aber für die Verteidigung gewährt. Dies rechtfertigt sich daraus, daß in gravierenden Fällen von Amts wegen ein Pflichtverteidiger zu bestellen ist.

Eine sinnvolle Beratung ist ohne Einsicht in die Akten nicht möglich; deshalb wird auf § 147 der Strafprozeßordnung Bezug genommen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt die Einkommens- und Vermögensgrenzen, von denen der Anspruch auf Beratungshilfe abhängt. Für die Regelsätze nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes wird auf die folgende Zusammenstellung im Nachrichtendienst des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge 1979, S. 55, verwiesen.

Der Entwurf knüpft — wie einige der Modellversuche der Länder — an die Regelsätze des Bundes-

sozialhilfegesetzes an, weil dieser Weg am ehesten eine rasche Feststellung der Berechtigung ermöglicht. Den mit der Beratungshilfe befaßten Stellen können Tabellen zur Verfügung gestellt werden, mit deren Hilfe unschwer festzustellen ist, ob der Antragsteller berechtigt ist, Beratungshilfe in Anspruch zu nehmen. Die Tabellen können Veröffentlichungen, mit denen auf die Möglichkeit der Beratungshilfe aufmerksam gemacht wird, beigelegt werden.

Absatz 4 soll Härtefällen Rechnung tragen, in denen die Einkommens- und Vermögensgrenzen nach Absatz 2 und 3 überschritten werden.

Absatz 5 berücksichtigt, daß es unter Umständen unzumutbar ist, sich das Einkommen und Vermögen des Ehegatten zurechnen zu lassen, gegen den rechtliche Unterstützung gewünscht wird.

Regelsätze nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes im Bundesgebiet und in Berlin (West)

Stand: 1. Januar 1979

Gültig ab	Land	Haus- haltsvor- stände und Allein- stehende (Eck- regelsatz)	Haushaltsangehörige				
			bis zur Vollen- dung des 7. Lebens- jahres	vom Be- ginn des 8. bis zur Vollen- dung des 11. Le- bensjah- res	vom Be- ginn des 12. bis zur Vollen- dung des 15. Lebens- jahres	vom Be- ginn des 16. bis zur Vollen- dung des 21. Lebens- jahres	vom Be- ginn des 22. Le- bensjah- res an
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Januar 1979	Baden-Württemberg	294,—	132,—	191,—	221,—	265,—	235,—
1. Januar 1979	Bayern *) Mindestregelsätze	290,—	131,—	189,—	218,—	261,—	232,—
1. Januar 1978	Bremen	297,—	134,—	193,—	223,—	267,—	238,—
1. Januar 1979	Hamburg	300,—	135,—	195,—	225,—	270,—	240,—
1. September 1978	Hessen	297,—	134,—	193,—	223,—	267,—	238,—
1. Januar 1979	Niedersachsen	297,—	134,—	193,—	223,—	267,—	238,—
1. Januar 1979	Nordrhein-Westfalen	297,—	134,—	193,—	223,—	267,—	238,—
1. Januar 1979	Rheinland-Pfalz *) Höchstbeträge	299,—	135,—	194,—	224,—	269,—	239,—
	Mindestbeträge	295,—	133,—	192,—	221,—	266,—	236,—
1. Januar 1979	Saarland	297,—	134,—	193,—	223,—	267,—	238,—
1. Januar 1979	Schleswig-Holstein	300,—	135,—	195,—	225,—	270,—	240,—
1. Januar 1978	Berlin (West) Rechnerischer Durchschnitt rd.	297,—	134,—	193,—	223,—	267,—	238,—

*) Von der obersten Landessozialbehörde festgesetzte Mindest- bzw. Höchstsätze; die Höhe der Regelsätze bestimmen die örtlichen Träger der Sozialhilfe

Zu § 4

§ 4 regelt die sachliche und die örtliche Zuständigkeit für Angelegenheiten der Beratungshilfe. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte bietet sich an, weil nach den Erfahrungen mit den Modellversuchen in rund 80 v. H. aller Fälle Hilfe in Angelegenheiten des Zivilrechts gesucht wird; ferner deshalb, weil die Rechtsantragsstellen bei diesen Gerichten eingesetzt werden können.

Für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit ist maßgeblich, daß dem Rechtsuchenden der Zugang zum Rechtsrat möglichst erleichtert werden soll. Außer an den Wohnsitz oder den Aufenthalt von längerer Dauer (so etwa bei Personen, die in Kliniken oder Anstalten untergebracht sind) soll deshalb auch an den Arbeitsplatz angeknüpft werden.

Zu § 5

In § 5 wird das Verfahren für den Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe behandelt. Das Verfahren ist — auch soweit es die beizubringenden Unterlagen angeht — so einfach wie möglich gestaltet worden; insbesondere sollen den Rechtsuchenden entmutigende Formalitäten vermieden werden. Die Anträge werden in der Regel mündlich zu stellen sein, weil die dann sofort mögliche Aufklärung von Zweifelsfragen der raschen Erledigung dient. Indessen sollen schriftliche Anträge nicht ausgeschlossen sein, vor allem im Hinblick auf behinderte Personen oder auf Anträge, die der nach § 10 unmittelbar aufgesuchte Rechtsanwalt für den Rechtsuchenden weiterleitet.

Zu § 6

Der Rechtspfleger, der den Antrag entgegennimmt, soll dann selbst beratend tätig werden, wenn dem Anliegen des Rechtsuchenden durch eine sofortige mündliche Auskunft, insbesondere durch einen Hinweis auf Rechtsvorschriften oder eine Belehrung über Rechtsbehelfe, entsprochen werden kann und wenn unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles eine Weiterverweisung des Rechtsuchenden nicht zweckmäßig wäre. Hierdurch werden dem Rechtsuchenden unnötige Wege erspart; die rechtliche Aufklärung wird ihm möglichst rasch zuteil. Die Modellversuche einiger Länder (Bayern, Saarland) haben gezeigt, daß mit Hinweisen des Rechtspflegers in einer nicht unbeträchtlichen Zahl von Fällen ohne Einschaltung eines Rechtsanwalts geholfen werden kann.

Bei einer Zurückweisung des Antrags nach § 1 Nr. 4 — dem Rechtsuchenden ist die Inanspruchnahme anderer Möglichkeiten für eine kostenfreie Beratung oder Vertretung zuzumuten — sind diese anderen Möglichkeiten genau zu bezeichnen. Es soll vermieden werden, daß der Rechtsuchende zwischen verschiedenen Stellen hin- und hergeschickt wird.

Kann das Anliegen des Rechtsuchenden nicht durch die Auskunft des Amtsgerichts (einschließlich der Verweisung an andere Stellen) erledigt werden, so

ist ein Berechtigungsschein zur Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts nach freier Wahl auszustellen. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die nach der Sachlage notwendige Hilfe zu leisten (§ 9 Abs. 1, §§ 14, 11). Um dem Rechtsuchenden zu helfen, der keinen Rechtsanwalt kennt, wird sicherzustellen sein, daß die Amtsgerichte über Listen der Rechtsanwälte des Bezirks verfügen, insbesondere über solche, aus denen sich die Fachgebiete ergeben, denen sich der einzelne Rechtsanwalt besonders widmet. Aus diesen Listen werden auf Wunsch Hinweise auf die für den konkreten Fall in Betracht kommenden Rechtsanwälte zu geben sein.

Der Rechtsanwalt soll die Beratungshilfe grundsätzlich in seiner Kanzlei gewähren. Aus praktischen Gründen wird aber daneben vorgesehen, daß von der Landesjustizverwaltung — etwa in räumlichem Zusammenhang mit dem Amtsgericht — Beratungsstellen eingerichtet werden können, die mit Rechtsanwälten besetzt sind, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung mit der Landesjustizverwaltung Beratungshilfe leisten. Solche zentralen Stellen haben sich nach den Erfahrungen mit den Modellversuchen in Großstädten als nützlich erwiesen. Die in § 13 vorgesehenen Regelungen der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte gelten für diesen Bereich nicht, da für die Tätigkeit in den Beratungsstellen eine der gesetzlichen Gebührenregelung vorgehende Vereinbarung auch über die Entschädigung vorausgesetzt wird.

Werden solche Beratungsstellen eingerichtet, so wird der Rechtsuchende auf sie in geeigneter Weise aufmerksam zu machen sein. Eine ausschließliche Zuständigkeit dieser Stellen ist aber nicht vorgesehen. Eine solche Ausschließlichkeit wäre schon deshalb nicht zweckmäßig, weil nicht in jedem Fall sichergestellt werden kann, daß sich spezialisierte Rechtsanwälte zur Mitwirkung in den Beratungsstellen bereit finden.

In Absatz 5 ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen die Bewilligung der Beratungshilfe aufgehoben werden kann und in welchem Umfang der Rechtsuchende nach der Aufhebung zur Erstattung von Kosten verpflichtet ist. Für die Beitreibung von zu erstattenden Beträgen wird auf § 16 des Entwurfs verwiesen.

Zu § 7

§ 7 regelt das Verfahren bei Zurückweisung des Antrags auf Beratungshilfe und bei Entziehung der Beratungshilfe sowie die Zulässigkeit von Rechtsbehelfen gegen diese Entscheidungen.

Als Rechtsbehelf gegen die in § 7 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen, die dem Rechtspfleger übertragen sind, ist nach § 11 des Rechtspflegergesetzes die Erinnerung gegeben. Hilft der Rechtspfleger dieser nicht ab, so hat er sie dem Richter vorzulegen (§ 11 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes). Abweichend von § 11 Abs. 2 Satz 3, 4 des Rechtspflegergesetzes soll dieser aus Gründen der Beschleunigung in jedem Fall über die Erinnerung entscheiden, so daß eine Vorlage an die Beschwerdekammer beim Landgericht unterbleibt.

Zu § 8

Nach § 8 wird für die Erteilung des Berechtigungsscheins eine Gebühr von 10 Deutsche Mark erhoben, die unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtsuchenden ermäßigt oder erlassen werden kann. Die Erteilung der Auskunft durch den Rechtspfleger nach § 6 Abs. 1 ist gebührenfrei; ebenso ist das übrige Verfahren, einschließlich eines etwaigen Rechtsbehelfs (§ 7 Abs. 2), frei von Gebühren und Auslagen der Gerichte.

Zu § 9

Ist ein Berechtigungsschein erteilt worden und kommt zwischen dem Rechtsuchenden und dem von ihm gewählten Rechtsanwalt in Anwendung des § 49 a der Bundesrechtsanwaltsordnung (i. d. F. des § 14 des Entwurfs) ein Geschäftsbesorgungsvertrag zustande, dann hat der Rechtsanwalt zu prüfen, in welchem Umfang ein Beistand für eine zweckentsprechende Hilfe erforderlich ist. Er wird den Rechtsuchenden immer in dem gebotenen Umfang über die Rechtslage zu informieren haben. Wünschen nach einer Vertretung gegenüber Dritten oder Behörden hat er sich jedoch zu versagen, wenn die Vertretung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

Zu § 10

Wenn der Rechtsuchende auch im Grundsatz erst über die Erteilung eines Berechtigungsscheins an einen Rechtsanwalt gelangen soll, so kann es doch in Einzelfällen ratsam sein, ihm den schnellen, unmittelbaren Zugang zum Rechtsanwalt zu ermöglichen. Der Rechtsanwalt, der in diesem Falle auch das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Beratungshilfe zu prüfen hat, soll sich dann allerdings auf eine Auskunft beschränken, die mit der Pauschalgebühr von 50 Deutsche Mark nach § 132 Abs. 1 BRAGO (i. d. F. des § 13 dieses Entwurfs) zu vergüten ist. Wird eine darüber hinausgehende Tätigkeit erforderlich, bedarf es, um eine Vergütungspflicht im Rahmen dieses Entwurfs entstehen zu lassen, der Ausstellung eines Berechtigungsscheins durch das nach § 4 zuständige Amtsgericht. Der Rechtsanwalt wird in einem solchen Fall zweckmäßigerweise den entsprechenden Antrag für den Rechtsuchenden stellen. Soweit der Rechtsanwalt im Rahmen des § 10 Abs. 1 tätig wird, bedarf es nicht der Ausstellung eines Berechtigungsscheins.

Zu § 11

§ 11 enthält die Bestimmungen über eine etwaige Befreiung von der in § 49 a der Bundesrechtsanwaltsordnung bestimmten Beistandspflicht des Rechtsanwalts. Es entscheidet hierüber das Amtsgericht; die Entscheidung ist dem Richter vorbehalten (vgl. § 24 a des Rechtspflegergesetzes in der Fassung des § 15 Nr. 3).

Zu § 12

Wenn der Gegner des Rechtsuchenden gesetzlich verpflichtet ist, diesem die Kosten der Verfolgung seiner Rechte, etwa als Verzugschaden, zu ersetzen, soll er keinen Nutzen daraus ziehen, daß durch den Einsatz öffentlicher Mittel die Rechtsverfolgung verbilligt worden ist. Soweit ein Anspruch auf Ersatz der gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts besteht, geht dieser Anspruch kraft Gesetzes auf den Rechtsanwalt über.

Der Rechtsanwalt wird demnach seine Entschädigung in erster Linie aus dem übergegangenen Anspruch zu erreichen suchen, der ihm zu den allgemeinen gesetzlichen Gebühren verhilft. Allerdings wird im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit des zu betreuenden Personenkreises bestimmt, daß der Forderungsübergang nicht zum Nachteil des Rechtsuchenden geltend gemacht werden kann, die Regelung des § 367 Abs. 1 BGB insoweit also nicht zur Anwendung kommt.

Soweit der Rechtsuchende eine Gebühr nach § 8 an die Staatskasse oder nach § 10 Abs. 2 an den Rechtsanwalt gezahlt hat, gehört dies zu den Auslagen seiner Rechtsverfolgung oder -verteidigung. Der entsprechende Betrag ist ihm vom Gegner zu ersetzen, soweit ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz solcher Auslagen besteht.

Die Gewährung von Beratungshilfe kann andererseits keinen Einfluß darauf haben, daß unter Umständen der Rechtsuchende gesetzlich verpflichtet ist, dem Gegner die Kosten der Rechtsverfolgung oder -verteidigung zu ersetzen (Absatz 2).

ZWEITER ABSCHNITT

Anderung von Bundesgesetzen

Zu § 13 (Anderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Die gesetzliche Vergütung für den Rechtsanwalt, der im Rahmen der Beratungshilfe tätig wird, wird in einem neuen Dreizehnten Abschnitt der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte geregelt. Auf das im Zwölften Abschnitt vorgesehene Verfahren für die Abrechnung der Vergütung wegen einer Beordnung des Rechtsanwalts im gerichtlichen Verfahren kann weitgehend Bezug genommen werden (§ 133).

Für die Vergütung selbst ist in § 132 folgendes vorgesehen:

Absatz 1 enthält die Gebühr für die Erteilung eines Rats oder einer Auskunft. Er lehnt sich an § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 BRAGO an, macht jedoch keinen Unterschied zwischen Angelegenheiten, in denen die Gebühren ganz oder teilweise nach dem Gegenstandswert berechnet werden, und anderen Angelegenheiten. Dies ist nicht erforderlich, weil für alle Fälle der Beratung als Gebühr ein Festbetrag von 50 DM bestimmt ist. Ein Festbetrag empfiehlt sich, um das Abrechnungsverfahren so einfach

wie möglich zu halten, es insbesondere von Mitteilungen und Auseinandersetzungen über die Umstände des § 12 BRAGO zu entlasten. Die Gebühr gilt mithin die Raterteilung ab sowohl in den Fällen, in denen sonst § 20 Abs. 1 Satz 1 eingreifen würde (Raterteilung in einer Angelegenheit, für die eine Wertgebühr vorgesehen ist, oder in einer Angelegenheit, für die zum Teil eine Wertgebühr und zum Teil keine Wertgebühr bestimmt ist), als auch in den Fällen des § 20 Abs. 1 Satz 2 (Raterteilung nur in einer Angelegenheit, für die keine Wertgebühr vorgesehen ist). Neben einer Gebühr nach Absatz 1 allein kann — wie sich auch im Umkehrschluß aus Absatz 3 ergibt — eine Vergleichs- oder Erledigungsgebühr nicht entstehen. Erteilt der Rechtsanwalt nicht nur einen Rat oder eine Auskunft, sondern wird er auch nach § 118 Abs. 1 BRAGO tätig, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden, weil Rat oder Auskunft mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen. Der Rechtsanwalt ist dann allein nach Absatz 2 Satz 1 zu entschädigen.

In Absatz 2 und 3 sind die Gebühren für Tätigkeiten des Rechtsanwalts bestimmt, die über eine Rat- oder Auskunfterteilung hinausgehen.

Absatz 2 enthält die Gebühr des Rechtsanwalts für Tätigkeiten nach § 118 Abs. 1 BRAGO. Diese Tätigkeiten sollen einheitlich durch eine Pauschalgebühr von 100 Deutsche Mark abgegolten werden. Das für die Pauschalgebühr nach Absatz 1 Satz 1 Gesagte gilt entsprechend. Da die Vertretungstätigkeit in der Regel eine größere Arbeitsbelastung als ein bloßer Rat oder eine Auskunft darstellt, ist eine — im Vergleich zu Absatz 1 Satz 1 — höhere Gebühr vorgesehen.

Dem Sinn und Zweck einer auf weitgehende Vereinfachung der Abrechnung gerichteten Pauschalierung würde es widersprechen, wenn gleichwohl Gründe berücksichtigt würden, die im Einzelfall für eine Ermäßigung der Gebühr sprechen können. Daher ist § 120 BRAGO nicht für anwendbar erklärt worden.

Wie allgemein nach § 118 Abs. 2 BRAGO, soll auch die für die Beratungshilfe gezahlte Gebühr auf die Gebühren des Rechtsanwalts für ein anschließendes gerichtliches oder behördliches Verfahren angerechnet werden. Zu berücksichtigen war hierbei jedoch, daß nach § 118 Abs. 2 BRAGO nur die Geschäftsgebühr nach § 118 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO anzurechnen ist. Weil in § 132 Abs. 2 Satz 1 BRAGO in der Fassung des Entwurfs eine einheitliche Pauschale für alle Tätigkeiten nach § 118 Abs. 1 BRAGO vorgesehen ist, soll diese Gebühr nur zur Hälfte angerechnet werden.

In Absatz 3 ist eine weitere Gebühr von 100 Deutsche Mark für die Mitwirkung des Rechtsanwalts an dem Zustandekommen eines Vergleichs nach § 23 BRAGO oder der Erledigung einer Rechtssache nach § 24 BRAGO vorgesehen.

Neben den aufgezählten Gebühren hat der Rechtsanwalt Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen einschließlich der Umsatzsteuer. Dies wird durch die Verweisung auf § 126 BRAGO in § 133 Satz 1 BRAGO klargestellt.

Zu § 14 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Die Bundesrechtsanwaltsordnung ist durch eine gesetzliche Regelung über die Verpflichtung des Rechtsanwalts zum Beistand im Wege der Beratungshilfe zu erweitern.

Zu § 15 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

§ 15 enthält die Änderungen des Rechtspflegergesetzes, die durch die Übertragung von Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Entwurf auf den Rechtspfleger notwendig werden.

Zu § 16 (Änderung der Justizbeitreibungsordnung)

Die Justizbeitreibungsordnung wird ergänzt, um sicherzustellen, daß Ersatzansprüche nach § 6 Abs. 4 Satz 3 des Entwurfs nach der Justizbeitreibungsordnung beigetrieben werden können.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Zu § 17

Wie bereits in Abschnitt I, 4 f) der Begründung dargelegt, erscheint es zweckmäßig, die eingeführten Beratungssysteme in den Stadtstaaten unberührt zu lassen und nur insoweit eine Ergänzung vorzusehen, als nach diesen Systemen einzelne Rechtsgebiete, auf denen nach dem Entwurf ein Anspruch auf Beratungshilfe bestehen kann, ausgenommen sind oder als für eine zweckentsprechende Unterstützung des Rechtsuchenden seine Vertretung durch einen Rechtsanwalt notwendig ist. Die Regierungen der Länder Berlin, Bremen und Hamburg waren zu ermächtigen, die Vorschriften dieses Gesetzes über die Zuständigkeiten, insbesondere für die Anlaufstelle, an die sich der Rechtsuchende wegen Erteilung des Berechtigungsscheins wendet, und das Rechtsbehelfsverfahren, den besonderen Zuständigkeiten in den Stadtstaaten über die öffentliche Rechtsberatung anzupassen. Hiermit soll beispielsweise ermöglicht werden, die Zuständigkeit der Anlaufstelle für die Erteilung des Berechtigungsscheins den mit der öffentlichen Rechtsberatung befaßten Stellen zu übertragen.

Zu § 18

§ 18 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 19

Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft treten. Der zeitliche Abstand zwischen Verkündung und Inkrafttreten soll die Umstellung auf das neue Recht erleichtern.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 477. Sitzung am 28. September 1979 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat ist mit der Bundesregierung der Auffassung, daß die rechtliche Betreuung finanziell hilfsbedürftiger Bürger auch im vor- und außergerichtlichen Bereich zu gewährleisten ist.

Angesichts der allseits beklagten Normenflut muß jedoch besonders kritisch geprüft werden, ob zur Verwirklichung dieser Ziele eine gesetzliche Regelung erforderlich ist. Dabei ist eingehend zu erwägen, ob nicht auch Alternativen in Betracht kommen, die eine gesetzliche Regelung entbehrlich machen. Alternativlösungen bestehen derzeit bereits in allen Bundesländern. Die dort praktizierten, im einzelnen unterschiedlich ausgestalteten Verfahren der außergerichtlichen Rechtsberatung und Vertretung haben sich — soweit bekanntgeworden — bewährt.

Ein Bedürfnis für ein Tätigwerden des Bundesgesetzgebers besteht nicht. Der Bundesrat verkennt dabei nicht, daß ein gewisses Interesse bestehen könnte, die Beratungshilfe in allen Bundesländern möglichst einheitlich auszugestalten. Dieses Ziel wird jedoch auch vom Entwurf nicht erreicht. Denn dieser nimmt die Stadtstaaten von seiner Konzeption aus. Die dort eingeführten öffentlichen Rechtsberatungsstellen sollen weiterhin bestehenbleiben (§ 17). Die somit nur unvollkommene Vereinheitlichung würde ferner für die Bürger der Länder, in denen bisher bereits umfassend Rechtsberatung gewährt wird, eine Verschlechterung bedeuten.

Bei Abwägung vorstehender Gesichtspunkte ist ein Bedürfnis für eine gesetzliche Regelung nicht zu erkennen. Vielmehr erscheint es zur Eindämmung der Normenflut geboten, von einer Weiterverfolgung des Gesetzesvorhabens abzusehen.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung ist anders als der Bundesrat der Auffassung, daß eine bundesgesetzliche Regelung für die kostenlose Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens notwendig ist. Sie hält die in der Stellungnahme des Bundesrates erwähnten Alternativlösungen aus folgenden Gründen nicht für ausreichend:

1. Die Alternativlösungen sind in den meisten Bundesländern Modellversuche zur Erforschung des Bedürfnisses an kostenlosem Rechtsrat für Bürger mit geringem Einkommen und zur Erprobung des zweckmäßigsten Weges für die Beratung. Sie sollten nach den Beschlüssen der Konferenz der Justizminister und -senatoren der Länder vom 6./7. Mai 1974 und 5. bis 7. Mai 1975 als Entscheidungshilfe für eine bundesgesetzliche Regelung dienen, nicht aber auf Dauer an die Stelle einer solchen Regelung treten, einer Regelung, deren Notwendigkeit bei der gemeinsamen Vorbereitung des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfes von den Landesjustizverwaltungen demzufolge nie in Zweifel gezogen worden ist.

Eine bundesgesetzliche Regelung wird auch von allen im Deutschen Bundestag vertretenen politischen Kräften für erforderlich gehalten. Dies machen der Entwurf eines Gesetzes über die außergerichtliche Rechtsberatung und Vertretung für Bürger mit geringem Einkommen der CDU/CSU-Fraktion — BT-Drucksache 8/1713 — und die bei der ersten Lesung dieses Entwurfs im Deutschen Bundestag hierzu abgegebenen Stellungnahmen deutlich (vgl. Stenographischer Bericht der 88. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. April 1978 S. 6987 bis 6993).

2. Die als Alternativlösungen bezeichneten Modellversuche gibt es nicht in allen Bundesländern. Sie sind nicht in allen Bundesländern, die sie unternommen haben, flächendeckend.
3. Die Modellversuche beruhen auf Verwaltungsanordnungen. In ihrem Bestand sind sie ungleich weniger gesichert als eine gesetzliche Regelung. Entsprechend schwächer ist der Anspruch des rechtsuchenden Bürgers auf Hilfe gewährleistet.
4. Der Bekanntheitsgrad einer Einrichtung wie der Beratungshilfe und ihre Annahme durch die hilfsbedürftigen Schichten der Bevölkerung hängen wesentlich davon ab, daß auf sie als eine gesetzlich geregelte Leistung hingewiesen werden kann.
5. Die Alternativlösungen setzen zumeist die freiwillige Mitarbeit der Anwaltschaft voraus. Diese hat die mit der Beratungshilfe verbundene Belastung im Rahmen der Modellversuche, teils ohne, teils mit einer nur geringen Entschädigung aus öffentlichen Mitteln, in der Erwartung auf sich genommen, hierdurch zu einer umfassenden gesetzlichen Lösung beizutragen.
6. Der Gesetzentwurf vereinheitlicht weitgehend — entgegen der vom Bundesrat geäußerten Auffassung — die zur Zeit unterschiedlichen Regelungen der Bundesländer. Er legt Mindestanforderungen für die Hilfeleistung fest und sieht ein einheitliches Verfahren vor. Allein auf die Besonderheiten der Stadtstaaten ist Rücksicht genommen worden, wie dies auch sonst im Bereich der Rechtspflege im Hinblick auf geschichtlich gewachsene Strukturen geschieht.

